

beschlossen am: 29.04.2015
veröffentlicht im Amtsblatt : Nr. 06/2015 am 05.06.2015,
In Kraft : ab 06.06.2015.

S a t z u n g

über die Feststellung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Vorhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen in Oschersleben (Bode) für den OT Hordorf

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit § 6a Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt in der Abrechnungseinheit 4 (OT Hordorf) für das Jahr 2012 je **Berechnungsquadratmeter 0,457163 €.**

§ 2

Berechnungsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung dieses Beitragssatzes ist der Investitionsaufwand im Haushaltsjahr 2012 für die Maßnahmen an den Verkehrsanlagen

**Kirchenwinkel / Schulstraße (Planung und Ausführung)
Nebenanlagen L101 Kreisstraße (Planung und Ausführung)
Am Wall (Straßenbau)**

Der umlagefähige Aufwand beträgt 147.837,37 € und die Summe aller Berechnungsquadratmeter beträgt 323.380,34 m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehren-der Beiträge für die Vorhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen in Oschersleben (Bode) für den OT Hordorf für das Jahr 2012 vom 06.10.2014 tritt außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 30.04.2015

Klenke
Bürgermeister

-Siegel-